



Massen-Niederlausitz, den 1. März 2017

26. Jahrgang 2017

Ausgabe Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **5.604.300 EUR**
ordentlichen Aufwendungen auf **5.701.200 EUR**
außerordentlichen Erträge auf **0 EUR**
außerordentliche Aufwendungen auf **0 EUR**
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf **5.512.800 EUR**
Auszahlungen auf **5.747.500 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.512.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.415.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	286.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	46.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **39,40 v.H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß § 18 BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. BB I S. 262), zuletzt geändert am 15.03.2016 (GVBl. I Nr. 10) Entwurf Haushaltsplan 2017 nach Steuerschätzung Mai 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6**Bekanntmachungsanordnung**

entfällt (HASIKO)

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 30.12.2016

Massen-Niederlausitz, den 14.12.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bilanz 2010 – Amt Kleine Elster

		Saldo in €	
		01.01.2010	31.12.2010
<u>AKTIVA</u>			
1.	Anlagevermögen	6.240.572,13	6.556.057,47
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	34.476,30	22.773,53
1.2.	Sachanlagevermögen	6.121.732,67	6.448.920,78
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.170,10	10.170,10
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.101.832,25	4.184.357,55
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	191.085,20	271.013,47
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	789.273,34	793.720,81
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	430.435,84	439.625,48
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	475.760,21	436.043,30
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	123.175,73	313.990,07
1.3.	Finanzanlagevermögen	84.363,16	84.363,16
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	84.363,16	84.363,16
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	1.044.490,45	1.076.339,02
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	601.865,58	784.316,11
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	594.089,03	774.940,76

2.2.1.1.	Gebühren	18.894,28	7.663,33
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	43.693,19	80.910,41
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	531.501,56	686.367,02
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	7.776,55	9.375,35
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	7.776,55	9.375,35
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	442.624,87	292.022,91
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.975,37	15.153,76
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>7.291.037,95</u>	<u>7.647.550,25</u>

		Saldo in €	
		01.01.2010	31.12.2010
<u>PASSIVA</u>			
1.	Eigenkapital	4.230.292,79	4.318.203,21
1.1.	Basis Reinvermögen	3.631.434,25	3.611.702,23
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	428.837,82	535.754,48
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	428.837,82	447.149,59
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	88.604,89
1.3.	Sonderrücklage	172.744,93	170.746,50
1.4.	Fehlbetragsvortrag	-2.724,21	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-2.724,21	0,00
2.	Sonderposten	2.124.402,39	2.383.080,66
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.124.402,39	2.382.602,54
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	478,12
2.4.	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	607.411,56	617.262,66
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	409.305,70	474.791,40
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	198.105,86	142.471,26

4.	Verbindlichkeiten	328.643,71	328.192,21
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	249.609,53	223.609,53
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.004,49	96.349,52
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.791,74	1.759,34
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten von Baumaßnahmen	2.237,95	6.473,82
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	287,50	811,51
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>7.291.037,95</u>	<u>7.647.550,25</u>

Massen-Niederlausitz,
den 09.05.2016

Aufgestellt
gem. § 82 Abs. 2
BbgKVerf

Manigk
Leiter Kämmerei

Massen-Niederlausitz,
den 09.05.2016

Festgestellt
gem. § 82 Abs. 2
BbgKVerf

Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2010 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 27.01.2017

Gottfried Richter
Amtdirektor

Das Ordnungsamt informiert

Osterfeuer

Aus Tradition wird jedes Jahr der Winter vertrieben und der Frühling begrüßt. Es werden wieder Osterfeuer veranstaltet. Aus gegebenen Anlass möchte ich Sie über folgendes informieren:

Es ist zu unterscheiden zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen (Oster)feuern.

Ein genehmigungsfreies Verbrennen ist in den Gemeinden erlaubt, wenn:¹

1. die Feuerstätte den Rahmen von **1,00 m x 1,00 m** nicht übersteigt,
2. wenn es im Rahmen eines Traditionsfeuers stattfindet, d.h. es versammeln sich Menschen, um einen bestimmten Anlass zu begehen, um diese Feuerstelle. Als Verbrennungsmaterial darf nur trockenes, stückiges Holz verwandt werden;
3. keinerlei Belästigung des Umfeldes stattfindet (sonst ist es bereits eine Ordnungswidrigkeit)

Ein Verbrennen von Abfällen und Unrat durch einzelne Personen stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar, der dem Umweltamt gemeldet und nach Abfallrecht geahndet wird. Das allein genügt um den Fall zur Anzeige zu bringen. Wenn dann noch dazu kommt, dass Papier, Gartenreste oder andere Materialien verbrannt werden, ist der Sachverhalt der illegalen Abfallbeseitigung gegeben, der entsprechend geahndet wird.

Genehmigungspflichtig sind alle weiteren und größeren Feuer und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Dabei gilt u.a. das *Landesimmissionsschutzgesetz*.²

- Das entsprechende Antragsformular wird im Amtsblatt veröffentlicht und Sie erhalten es im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Die zuständige Mitarbeiterin erreichen Sie zu den Sprechzeiten:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Ordnungsamt
Frau Kolinska
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Telefon: 03531 - 782-23
Telefax: 03531 - 702227
E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Jede Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen sog. Nebenbestimmungen versehen werden.

Es ist klarzustellen, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gestattung eines Osterfeuers hat, sondern es im Ermessen der Behörde liegt. So spielen u.a. auch die Grundstücksverhältnisse (Gewährung der Mindestabstände) und Vorkommnisse aus den Vorjahren (vorhergehende Verstöße) eine Rolle für die Genehmigung.

Sollten der Behörde keine Versagungsgründe vorliegen, so kann eine Abbrenngenehmigung erteilt werden. Diese kostet 20,00 Euro³.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag rechtzeitig zu stellen ist, damit unsere Bearbeitungszeit und Informationspflicht an andere Behörden gewährleistet werden kann.

Der ausgefüllte Antrag ist 7 Tage vorher beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz (spätestens bis zum 05.04.2017) einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da eine stichprobenartige Kontrolle der Osterfeuer erfolgt.

Jedes Feuer ist in seiner Größe so zu gestalten, dass es im Notfall mit den vor Ort vorhandenen Mittel möglichst schnell abzulöschen ist und keine Gefahr für das Umfeld oder der Allgemeinheit ausgehen kann.

Der Veranstalter eines Osterfeuers haftet für daraus entstandene Schäden, Kosten u.ä., wie z.B. die Kosten für einen Feuerwehreinsatz. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von Schadfeuern.

Das Ordnungsamt

¹ Erlass „Verbrennen von Stoffen im Freien“ vom 26.02.2007

² § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

³ Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

03238 Massen-Niederlausitz
E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de

Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Traditionsfeuers gem. § 7 Abs. 2 LImSchG

ich möchte eine Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuers
von dem Allgemeinen Verbrennungsverbot beantragen:

1. Veranstalter/Verantwortlicher

Name / Firma / Verein etc.*:	
Straße Hausnummer, PLZ und Ort*:	
Telefon*:	Email:
Ansprechpartner (Name / Telefon)*:	

Pflichtfelder *

2. Veranstaltung

- ☐
- Osterfeuer
- ☐
- Hexenfeuer
- ☐
- Knutfest
- ☐
- sonstige Traditionsfeier

(bitte fügen Sie einen Programmablauf bei)

Veranstaltungsort (Lageplan oder eine Skizze ist dem Antrag beizulegen)*:

Adresse Feuerstätte:

- Abstand zu Gebäude

- Zu öffentlichen Verkehrsflächen.....

- Zu anderen brandgefährlichen Gegenständen oder Flächen.....

- Abstand zum Wald.....

- Personalanzahl Sicherheitskräfte.....

- Vorgehaltene Einrichtung zur Erstbrandbekämpfung.....

- **Bei einem Feuer nicht auf eigenem Grund** ist der Nutzungsvertrag oder die Vereinbarung in Kopie beim Ordnungsamt einzureichen.

Datum / Termin* des Abbrennens des Feuers :	vom: bis Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit
Zeitraum der Lagerung des Brennmaterials	ab:
erwartete Besucheraufkommen:	<u>maximal</u> :
Ist eine Parkplatzorganisation nötig? Wenn ja, wie bzw. durch wo erfolgt diese	ja ☐ Voraussetzung 5 m breite Zufahrtsmöglichkeiten nein ☐

Pflichtfelder *



3. Gastronomie

Wird eine gastronomische Betreuung Angeboten (Speisen, Getränke)	ja ☐	nein ☐
Wenn ja , wird diese von Ihnen selbst übernommen oder durch eine Firma	vom Veranstalter selbst ☐	durch folgende Firma/Firmen: ☐
		
		
	Firma/Sitz	

Wenn die Versorgung durch eine Firma vorgenommen wird, ist von dieser eine Kopie der Gewerbeanzeige beizufügen. Sollte die Versorgung durch Sie selbst erfolgen, ist es ratsam zur Absicherung einen Hygieneausweis für die Gastronomiekräfte zu beantragen. Sollten Sie keine gastronomisches Gewerbe betreiben, so ist für die Veranstaltung im Ordnungsamt ein Antrag auf ein vorübergehendes Gaststättengewerbe zu stellen (**Kosten = 28,00 €**). Zu dieser Überprüfung können verschiedene Unterlagen gefordert werden.

4. Brandschutz

[illegible]

6. Beschallung, Inbetriebnahme von Tongeräten

Sollen Tongeräte in Betrieb genommen werden? (Bei mehr als einem Programmpunkt fügen Sie bitte einen zeitlichen Programmablauf bei)	Ja ☐ nein ☐ ☐ Moderation ☐ Abspielen von Tonträgern ☐ Live Musik Genre: (z.B. Rock, Pop, Punk, Volksmusik, Klassik)
Art und Umfang der Beschallungstechnik (bitte nehmen Sie hierzu Rücksprache mit dem Künstler/Techniker):	☐ es kommt keine Verstärkeranlage zum Einsatz ☐ es wird eine Verstärkeranlage benutzt ☐ die Verstärkeranlage verfügt über einen Limiter ☐ Lautsprecher werden ☐ mit Stativ/ ☐ ohne Stativ ☐ auf dem Geländeboden/ ☐ auf dem Bühnenboden aufgestellt ☐ Es kommt ein geflogenes System zum Einsatz (Lautsprecher werden aufgehängt)

Beachten Sie eventuell eine Genehmigung bei der GEMA zu beantragen.



Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Landes- Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 LImSchG (Benutzung des Verbotes von Ruhestörungen zwischen 22 und 6 Uhr) wird beantragt*:	Ja ☐	nein ☐
Eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 LImSchG (Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen) wird beantragt*:	ja ☐	nein ☐

Veranstaltererklärung:

Mir ist bekannt, dass dies eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg ist und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die durch diese Ausnahmegenehmigung entstehen. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), sowie die entsprechende Gemeinde sind von Haftungsansprüchen freizustellen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für den sogenannten „Ostersamstag“. Das Feuer ist nach der angegebenen Endzeit, spätestens aber am Ostersonntagmorgen um 06:00 Uhr vollständig abzulöschen, sodass keine Belästigungen an dem Feiertag mehr davon ausgehen können.

Pflichtfelder *

- **Bitte beachten Sie, dass nur der vollständig ausgefüllte Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen bearbeitet werden kann.**

Datum, Unterschrift Antragsteller



Anlage zum Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines traditionellen öffentlichen Osterfeuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines traditionellen Osterfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung **hat 7 Tage** vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Die Gebühr für die Beantragung eines Traditionsfeuers beträgt 20,00 Euro.
- Die von Ihnen angegebene Handynummer wird an die Leitstelle Lausitz weitergeleitet, dass bei einer möglichen Brandmeldung eine Erstabstimmung mit Ihnen stattfinden kann.
- Unter Aufsicht des Adressaten als Verantwortlichen ist der Standort festzulegen und die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, so dass eine Gefährdung anderer Objekte ausgeschlossen ist. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wenn der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten wird, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Das Feuer muss einen Abstand von mindestens 50 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh) haben, eine Verringerung des Abstands zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg vom 20.04.2006 (GVBL I S. 137) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die untere Forstbehörde statthaft.
- Es ist grundsätzlich verboten: Grünholz, Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Abfälle, alte Möbel, Presspanplatten, Polstermöbel, Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke zu verbrennen.
- Es ist darauf zu achten, dass nur trockener Baumverschnitt und trockene Bretter/Balken aus unbehandeltem Holz verbrannt werden. Sollten eine zu starke Rauchentwicklung oder Funkenflug auftreten, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Das Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind ist kein Feuer zu entzünden.
Ab Waldbrandwarnstufe IV und V ist das Abbrennen des Traditionsfeuers generell untersagt!
(Die aktuelle Waldbrandwarnstufe kann unter www.mil.brandenburg.de/wgs/text eingesehen werden)
- Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs sind um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Zum Ende des traditionellen Osterfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen, sodass ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbrannten Brennmaterial oder von Glut dauerhaft auszuschließen ist. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind spätestens bis zum 05.04.2017 nach der Durchführung vorschriftsgemäß zu entsorgen.
- Das Lagerfeuer ist ständig unter Kontrolle zu halten und Löschmittel (Feuerlöscher, Wasser, Sand) sind bereitzustellen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Osterfeuers besteht nicht.

Bei Nichteinhalten der Auflagen bzw. Verstöße gegen diese Genehmigung wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I. Se. 226) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am 24.11.2016 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – VIII:	Bestattungswesen
Abschnitt IX:	Gebühren
Abschnitt X:	Schlussvorschriften

Ester Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbetreibende

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Beschaffenheit der Särge

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhefristen

§ 11 Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage – Anonym (Grüne Wiese)

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel

§ 18 Erdreihengrabfeldanlage mit Tafel

§ 19 Nutzungsberechtigte

§ 20 Kriegsgräber

§ 21 Erhaltenswerte Grabmale

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sechster Abschnitt: Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

§ 26 Unterhaltung

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Feierhallen

§ 30 Friedhofshallen – Trauerfeiern

Neunter Abschnitt: Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Zehnter Schnitt: Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgende im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gelegenen und vor ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Lichterfeld, Friedhof Lieskau, Friedhof Schacksdorf

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Ein Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Sind keine Öffnungszeiten angegeben, so ist der Friedhof mit Beginn des Tageslichtes geöffnet und mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen der Satzung befugt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
 - zu lärmern und zu spielen.
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden. Erlaubt sind Friedhofsvasen (Steckvasen).
- (5) Lieferfahrzeuge und Lastfahrzeuge der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen Hauptwege und andere befahrbare

Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 Km/h benutzen.

- (6) Fahrzeuge für Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.
- (7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit einem Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material darf weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (z. B. Bestatter) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festgelegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch Sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung von Nutzungsberechtigten in Auftrag gegebenen Grabpflege.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof können nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (8) Kosten, die durch eventuelle Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Vorschriften durch Gewerbetreibende im Abs. 3 bis 5 entstehen und die für eine Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof unabdingbar sind, tragen die unter Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Verwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Verbindung mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10 Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 20 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Eine Bestattung auf den Friedhöfen darf in der Regel nur von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung und die Bestattungsunternehmen haben im Bestattungsfall die in auftraggebende Person auf die Vorschriften und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung und der gültigen Friedhofsgebührensatzung hinzuweisen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) übernimmt keine Gewähr für rechtliche Auslegungen und Aussagen zu dieser Satzung, die durch dem mit der Bestattung oder anderen Arbeiten beauftragten Dritten (z. B. Bestattungsunternehmen, Steinmetz) gegenüber den Bestattungspflichtigen oder Auftraggebenden getroffen oder vereinbart wurde. Mit Unterzeichnung der notwendigen Bestattungs- oder Antragsformulare der Friedhofsverwaltung bei Dritten (z. B. Bestatter) erkennt der Bestattungspflichtige oder Auftraggeber einer Bestattung die Regelungen dieser Satzung an. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bestattungspflichtigen oder des Auftraggebers einer Bestattung sich im Vorfeld einer Bestattung über die satzungsgemäßen Bedingungen bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu informieren.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur

aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größerer Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber können von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von Dritten, die insbesondere den besonderen Anforderungen von Pietät und Würde entsprechen, ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten müssen eine notwendige und vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten dulden. Nachweisliche Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Grabhersteller beseitigt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Einhaltung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift – Friedhöfe – der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist, beim Ausheben von Gräbern, zu beachten.

§ 10 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen beträgt:

– Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
– Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
- (2) Die Ruhefristen für Aschen beträgt: 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabungen aus der Urnengemeinschaftsanlagen – Anonyme Beisetzung.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden oder nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem beauftragten Bestattungsinstitut mit Zustimmung der Friedhofs-

verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Bestattungsinstitut.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist von Aschen, werden diese an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem jeweiligen Friedhof wieder eingebettet, bei nicht verrottbaren Urnengefäßen.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten, (Reihengrab, Einzel-, Doppel- oder Mehrfachwahlgrabstätten, Kindergrabstätten)
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (nur Friedhof Schacksdorf)
 - d) Erdreihengrabfeld mit Tafel
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel
 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,6 m zuzüglich um 0,3 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab
 - b) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 3,0 m und einer maximalen Breite von 1,5 m, bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten zuzüglich um 0,4 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab je Anzahl,
 - c) Urnengrabstätte zur Beisetzung von Aschen in einer Urne, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,4 m und einer maximalen Breite von 1,4 m, die der Reihe nach vergeben werden oder Urnengrabstätte mit einer maximalen Länge von 3,0 m und maximalen Breite von 1,2 m. Die Lage wird in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt.
 - d) Die Größe der Grabstätte hat sich bei bereits vorhandenen Grabstättenreihen entsprechend der schon vorhandenen Grabstätten in der jeweiligen Reihe oder Abteilung anzupassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erdgrabstätten, an Urnenstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung entstehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten geräumt werden.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Wiedererwerb der gesamten Grabstätte zu lassen oder den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der abgeschlossenen Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung einer Grabstätte.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten möglich.
- (4) In jeder Grabstelle kann nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs.4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) In einer Erdgrabstätte kann anstatt der Beisetzung einer Leiche, die Beisetzung von 3 Ascheurnen erfolgen.
- (6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Erdgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (7) Sind bereits in einer Erdgrabstätte durch die Bestattung einer Leiche Einzelgräber belegt worden, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden. Die Beisetzung weiterer Urnen kann gestattet werden, wenn durch die Grabgröße die Totenruhe der Lei-

che nicht gestört wird, d. h. eine Grablänge von mindestens 3,0 m. Die Urne darf dann nur im oberen Bereich, neben dem Grabmal beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung einer Urne so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt. Eine Verlängerung ist nur für die Gesamtgrabstätte möglich.

- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
Wird kein Antrag auf Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung kann dann die Grabstätte neu vergeben.
- (10) Nutzungsrechte an Erdgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren eines zu bestattenden verliehen werden kann. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit dem Erwerber die Art (§ 13 Abs. 3c) bestimmen. Urnengrabstätten mit einer maximalen Breite von 1,4 m und einer maximalen Länge von 1,4 m werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe von Urnengräbern mit einer maximalen Breite von 1,2 m und einer maximalen Länge von 3,0 m folgt in Abstimmung mit dem Erwerber. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung der Urnengrabstätte.
- (4) Die Urnengrabstätten werden als vierstellige Grabstätte vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Urnengrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Urnengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

- (9) Urnen können auch in Erdgrabstätten unter Beachtung der getroffenen Regelungen im § 14 Abs. 6 mit noch ausreichenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit werden die beigesetzten Aschebehälter von der jeweiligen Grabstätte entfernt und auf einer dafür auf dem Friedhof ausgewiesenen Stelle in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage – Anonym

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Aschenstätte, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers und ohne individuelle Kennzeichnung belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs. 2) zur anonymen Beisetzung einer Asche abgegeben wird.
- (2) Die Beisetzung von Aschen erfolgt ausnahmslos in geschlossenen Behältnissen (Urnen).
- (3) Dem Bestattungspflichtigen oder den zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragten obliegt die Nachweisführung, dass die Beisetzung der Asche in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt von der Gemeinde.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Belegungsformen
 - a) Einzelbelegung
Bei einer Einzelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel – werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) unterirdisch beigesetzt.
 - b) Doppelbelegung
Bei einer Doppelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel – werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) unterirdisch beigesetzt. Ein Doppelbelegungsfeld beträgt 0,40 m mal 0,80 m und bietet die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Urne in diesem Belegungsfeld beizusetzen.
Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung sind die Nutzungsrechte der 1. Urne entsprechend der Ruhezeit der 2. Urne zu verlängern.
- (2) Je Grabstelle kann hier eine Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird in das jeweils betreffende Rasenfeld eine Namenstafel eingelassen. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (3) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben bzw. ausgeführt. Für die Größe und Gestaltung gilt:
 - a) Größe: 25 x 15 x 6 cm
 - b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche opiert
 - c) Beschriftung: 1. Zeile – Vorname, Name; 2. Zeile – Geburts- und Sterbejahr
 - d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch
 - e) Schriftfarbe: hellgrau getönt.

- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.
- (5) Eine individuelle Gestaltung durch den Bestattungspflichtigen, sowie das Ablegen von Sträußen, Blumenschalen, Kerzen u. ä. ist nicht gestattet.

§ 18

Erdreihengrabfeldanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Bestattung auf einer Erdreihengrabfeldanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Jede Grabstelle erhält eine Namens-tafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes wird eine Verein-barung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungs-kriterien in Auftrag gegeben bzw. ausgeführt. Für die Größe und Gestaltung gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 17 Abs. 2.
- (3) Die Regelungen aus § 17 Abs. 3 und 4 gelten analog für die Erdreihengrabanlage mit Schrifttafel.

§ 19

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk in der Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlän-gerung der Grabstätte aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Er-werber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genann-ten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht be-stimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag über-tragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihen-folge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs-berechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus ei-ner früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (5) Der Inhaber der Vereinbarung über den Erwerb bzw. die Verlän-gerung des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofs-verwaltung gegenüber als verfügungsberechtigte Person.
- (6) Anschriftsänderungen muss der Nutzungsberechtigte schrift-lich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Bei der Übertragung des Nutzungsrechtes ist die alte Verein-barung an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 20

Kriegsgräber

- (1) Kriegsgräber unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von der Kommune und „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten. Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzli-chen Bestimmungen.

§ 21

Erhaltenswerte Grabmale

- (1) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus orts-historischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungs-berechtigten auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof sichergestellt werden.
- (2) Auf den Friedhofsteilen wird eine Fläche zur Ablage von Grab-steinen (Lapidarium) ausgewiesen.
- (3) Der Antrag auf Erhalt des Grabsteines ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht ist bei der Friedhofs-verwaltung einzureichen. Eine Entscheidung wird in Zusam-menarbeit mit dem jeweiligen Ortsvorsteher getroffen.
- (4) Die Umsetzung und Sicherung des Grabsteines erfolgt zu Las-ten der Nutzungsberechtigten, die den Verbleib beantragen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzu-passen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforder-ungen.
- (2) Für Grabmale darf als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeisen verwendet werden.
- (3) Größe und Form müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs, der einzelnen Abteilungen und der unmittelbaren Umgebung einfügen.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne in den einzel-nen Reihen sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Ob in einer Reihe nur stehende oder nur liegende Grabmale zulässig sind, bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Um eine große Eigenstandfestigkeit der Grabmale sicherzu-stellen sind auf Grabstätten stehende Grabmale nur mit folgen-den Mindeststärken zulässig:

- a) Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe, eine Mindeststärke von 12 cm,
 - b) Grabmale ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe, eine Mindeststärke von 14 cm,
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- (7) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.
- (9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
- Breite mindestens 3 cm, höchstens 12 cm
 - Höhe mindestens 10 cm über Erdoberfläche
- Das Material der Einfassung muss in der Regel dem Material des Hauptgrabmales entsprechen.
- (10) Auf der Urnengemeinschaftsanlage darf kein Einzelgrabmal aufgestellt werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10; unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und dem Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole;
 - b) Die Angaben über die Fundamentierung;
 - c) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;
- (3) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst nach Genehmigung des Grabmalantrages erfolgen.

§ 25

Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabgedenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, obliegt dem Grabmal-

aufsteller (z.B. Steinmetz) oder dem Fundamenthersteller. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die durch den Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerkes erarbeitete und von der Gartenbau- Berufsgenossenschaft geforderte Einhaltung der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern sowie Einfassungen für Grabstätten“ vom Oktober 1992 ist in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift – Friedhöfe – der Gartenbau-Berufsgenossenschaft durch den Grabmalaufsteller oder Fundamenthersteller zu beachten und anzuwenden.
- (4) Für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale sind die Sicherungsarbeiten nachzuholen, sobald eine Instandsetzung oder Änderung erfolgt. Erfüllt ein Nutzungsberechtigter diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortliche dafür sind bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung ausschließlich zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Prüfpflicht besteht nicht gegenüber dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte.

§ 27

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung geändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Antrages auf Einebnung der Grabstätte.
- (3) Sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt, werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Verwaltung in Auftrag gegeben.

- (10) Die Pflege der „Grünen Wiese“, der Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel und das Erdreihengrabfeld mit Tafel obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (11) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den für die Ruhezeit oder auf längere Dauer angelegten Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Gemeinschaftsanlagen die Gemeinde verantwortlich.
- (3) Erdgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung oder binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsberechtigten hergerichtet sein.
- (4) Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen, Bauten und Wege nicht beeinträchtigen. Als maximale Bepflanzungshöhe sind 100 cm zulässig, sofern sich die Bepflanzung dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage und der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte anpasst.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig, Hecken dürfen nicht höher als 50 cm und breiter als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Hecken- und Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, Wege, öffentliche Anlagen und Bauten oder Nachbargrabstätten nicht behindert werden.
- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte, von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Höhe und die Form von Grabhügeln und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (9) Die Nutzungsberechtigten können Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung kann in solchen Fällen auch die Grabstätten auf Kosten, des jeweiligen Nutzungsberechtigten, in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Friedhofshallen

§ 30 Friedhofshallen – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können im Feerraum der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Beförderung des Sarges in den Feerraum und zum Grab obliegen dem beauftragten Bestattungsinstitut.
- (3) Eine Öffnung des Sarges und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist bei Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

- (5) Die Benutzung der Friedhofshallen muss auf allen Friedhöfen zur Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) angemeldet werden.
- (6) Die Friedhofshalle ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (7) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

IX. Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich
 - Sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt
 - Entgegen § 5 Abs. 3
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grab-einfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrräder und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
 - zu lärmern und zu spielen.
 - entgegen § 5 Abs. 4 Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde
 - als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 ohne vorherige Zulassung tätig werden, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchgeführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig gelagert werden
 - entgegen § 23 Abs. 1 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 entfernt
 - Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe nicht in der bereitgestellten Behälter entsorgt werden
 - Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 28.05.2008 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 02.12.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofs-satzung) vom 14.12.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 02.12.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.358.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.348.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	102.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.803.300,00 €
Auszahlungen auf	4.946.200,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.598.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.670.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.204.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.171.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	104.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
- Gewerbsteuer **310 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages um **250.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen um **120.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept).

§ 7

- Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 12.12.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 12.01.2017

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 13. Februar 2017 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2017-01
Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 1587, 1386 und 836

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 01/2017-02
Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 1587

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 01/2017-03
Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 3, Teilfläche aus Flurstück 480

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 01/2017-04
Beschluss über die Bestätigung der Stellungnahme des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zum LEP HR

Die Gemeindevertretung bestätigt die Stellungnahme.

Beschluss-Nr. 01/2017-05
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss.

Beschluss-Nr. 01/2017-06
Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 01/2017-07
Beschluss Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 1587, 1386 und 836

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 01/2017-08
Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 1587

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 01/2017-09
Verkauf Gemarkung Betten, Flur 3, Teilfläche aus Flurstück 480

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 01/2017-10
Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1601

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 01/2017-11
Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 260

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 01/2017-12
Erlass der Gewerbesteuerforderung für das Veranlagungsjahr 2013 bezüglich Sanierungsgewinn

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 16. Februar 2017 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01/2017-01
Beschluss zur Abwägung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Henrietter Straße“

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung.

Beschluss-Nr. 01/2017-02
Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Henrietter Straße“

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 01/2017-03**Beschluss über die Bestätigung der Stellungnahme des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zum LEP HR**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Stellungnahme.

Beschluss-Nr. 01/2017-04**Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein „Bürgernahes Brandenburg e.V. – Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Mitgliedschaft.

Beschluss-Nr. 01/2017-05**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sallgast für das Haushaltsjahr 2010**

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss.

Beschluss-Nr. 01/2017-06**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung.

Beschluss-Nr. 01/2017-07**Beschluss über die Zweckbindung von Rücklagemitteln für das Objekt Klingmühler Straße 11 in Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die Zweckbindung.

Beschluss-Nr. 01/2017-08**Änderung des GV-Beschlusses 04/2014-03 über die Bildung des Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des GV-Beschlusses. Als dritte berufene Bürgerin wird Frau Andrea Schippan-Helbig in den Ausschuss gewählt.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 2. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 15.03.2017, 19.00 Uhr
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 11.01.2017 und Bestätigung
4. Beschluss zur Annahme des Angebotes zur Kreditneuaufnahme bei der DKB Cottbus
5. Beschluss über die Bestätigung der Gebietskulisse seitens des Landes für KLS
6. Berichterstattung über die Aktivitäten im Jahr 2016 durch die Jugendkoordinatorin Frau Mittelstädt
7. Informationen aus den Ausschüssen
8. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
9. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.01.2017 und Bestätigung
2. Information zur Verwaltungsstrukturreform
3. Personalangelegenheiten
4. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Modrow
Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
am Montag, dem 13. März 2017, 19:00 Uhr,
im OT Crinitz, Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 14.11.2016 und Bestätigung
3. Beschluss über die Bestätigung der Stellungnahme des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg
4. Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein „Bürgernahes Brandenburg e.V. – Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden“
5. 1. Lesung der Friedhofssatzung der Gemeinde Crinitz
6. 1. Lesung Haushaltsplan 2017
7. Vorschläge zur Änderung der Gebühren für das Aufstellen von Werbeschilder
8. Information der Verbandsvertreter
9. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vorstellung der Vorhaben im Bürgerhaus durch den Eigentümer
2. Niederschriftskontrolle vom 14.11.2016 und Bestätigung
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Information zur Betreibung des Waldbades

5. Information Bürgermeister / Amtdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz,
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände****Einladung****Jagdgenossenschaft Babben**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Babben lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 31.03.2017 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte Fiebig in Babben ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das neue Jagdjahr 2017/18
7. Beschluss der Pachtauszahlung 2017
8. Verschiedenes

Jagdvorstand Babben

Einladung**Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz**

Hiermit werden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz **am Freitag, dem 17.03.2017 um 19:00 Uhr** im Gasthof „Gahro“, Dorfstraße 26, 03246 Crinitz, OT Gahro zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitgliederversammlung durch den Amtdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bzw. dessen Bevollmächtigten als Notjagdvorstand
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Neuwahl des Jagdgenossenschaftsvorstandes gemäß Satzung
4. Beschluss über die Erteilung des Zuschlages bei der Neuverpachtung
5. Neuwahl des Kassenwartes und des Schriftführers gemäß Satzung
6. Bestellung des/der Rechnungsprüfer/s für das folgende Geschäftsjahr 2017/18 gemäß Satzung
7. Sonstiges

Jede/r Jagdgenossin/Jagdgenosse wird gebeten einen aktuellen Eigentumsnachweis seiner bejagbaren Grundfläche zur Versamm-

lung mitzubringen. Dies geschieht zum Einen als Nachweis des berechtigten Anspruches auf Jagdpachtauszahlung und zum Anderen der Aktualisierung des Jagdkatsters der Jagdgenossenschaft. Mitglieder der Jagdgenossenschaft können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gähro/Grinitz durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor als Notjagdvorstand

Einladung Jagdgenossenschaft Göllnitz

Die Jagdgenossenschaft Göllnitz ladet alle Jagdgenossen zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 17.03.2017 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte „Rubens Erbkrug“ recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Protokollbestätigung vom 18.03.2016
2. Bericht des Vorstehers JJ 16/17
3. Kassenbericht 16/17
4. Bericht der Revision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages
7. Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Sonstiges
9. Gemeinsames Abendessen

Schapp
 Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Gröbitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröbitz lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 31.03.2017 um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Gröbitz ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung
7. Verschiedenes

Stahn
 Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Lichterfeld- Schacksdorf

Am Samstag, dem 18.03.2017, um 19.00 Uhr findet in der „Gaststätte Zierenberg“ in Schacksdorf unsere Jagdgenossenschaftsversammlung zum Abschluss des Jagdjahres 2016/2017 der Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf statt. Bitte teilen Sie uns telefonisch unter der Nummer 0173/9395769 Ihre Zusage mit.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers 2016/2017 sowie Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2017/2018
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Antrag auf Entlastung der Rechnungsprüfer, des Kassenführers und des Jagdvorstandes
8. Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2017/2018
10. Beschluss zur Übertragung der Neuverpachtung an den Jagdvorstand
11. Beschluss zur Satzung
12. Diskussion
13. Schlusswort, danach gemeinsames Wildessen

Jagdvorstand
 Lichterfeld-Schacksdorf

Einladung Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der **am Freitag, dem 31.03.2017 um 18.00 Uhr** stattfindenden Jahreshauptversammlung in die ehemalige Gaststätte „Kleine Elster Stube“ in Lindthal, ein.

Tagesordnung

1. Bestätigung der Niederschrift vom 15.04.2016
2. Rechenschaftsbericht
3. Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltsplan 2017/18 und seine Bestätigung
6. Wahl des Jagdvorstandes, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
7. Verschiedenes

Der Vorstand
 Lindthal/Rehain

Einladung Jagdgenossenschaft Ponnsdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ponnsdorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der **am Freitag, dem 24. März 2017 um 19.30 Uhr** im Bürgerhaus Ponnsdorf (Gaststätte Ponnsdorf) stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Niederschriftskontrolle vom 28.10.2016 und Bestätigung
3. Jahresbericht des Vorstandes mit Kassenbericht
4. Rechnungsprüfungsbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
6. Auswertung Jagdjahr
7. Haushaltsplan 2017/2018 und seine Bestätigung
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand
Ponnsdorf

4. Beschluss Pachtzahlung & Haushaltsplan für das neue Jagdjahr
5. Antrag des Jagdpächters auf Pachtminderung / Beschluss
6. Diskussion

Berechtigte weisen sich durch Vollmacht aus bzw. legen aktuellen Flächennachweis vor.

Müller
Jagdvorsteher



Weitere 15 Projekte können Förderung beantragen

Mit 21 Vorhaben von Unternehmen, Kommunen und Vereinen geht die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster in die vierte Antragsrunde im LEADER-Programm für den ländlichen Raum. Das Programm unterstützt Projekte mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg.

Der Vorstand der LAG Elbe-Elster hat am 31. Januar die bereits vierte Auswahlrunde für Projekte durchgeführt, die für eine Antragstellung im LEADER-Programm zugelassen werden. Bewertet wurden alle zum 30. November 2016 eingegangenen 21 Vorhaben anhand der Anfang September 2016 veröffentlichten Auswahlkriterien. Bestätigt wurden 15 Projekte, die im Rahmen des ausgetobten Förderbudgets der Region in dieser Auswahlrunde liegen. Die neuen Vorhaben binden etwa 3,0 Mio. Euro Fördermittel des Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER). Alle Projektträger müssen nun bis 15. April 2017 ihren Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einreichen.

Wie in den Auswahlrunden zuvor, können sich alle Vorhaben, die diesmal keinen Erfolg hatten, gemeinsam mit neuen Projekten zum nächsten Förderaufruf wieder bewerben. Die LAG Elbe-Elster wird den nächsten Aufruf für eine LEADER-Förderung im März 2017 veröffentlichen.

Aus den vorangegangenen Auswahlrunden konnten bis Ende des Jahres 2016 insgesamt 38 Projekte mit ca. 5,2 Mio. LEADER-Förderung in die Umsetzung starten.

Kontakt: Thomas Wude / Sven Guntermann
LAG Elbe-Elster – Regionalmanagement

Einladung Jagdgenossenschaft Sallgast

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sallgast lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 31.03.2017 um 18.00 Uhr** in die Gaststätte Fuchsbau Henriette ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Sonstiges

Friedrich
Jagdvorsteher

Einladung Jagdgenossenschaft Tanneberg

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tanneberg lädt zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 07. April 2017 um 19.00 Uhr** im Landgasthaus Tanneberg.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht
2. Rechnungsprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster

Ergebnisse des 4. Projektauswahlverfahrens (Stand 31. Januar 2017)

Positive Bewertung und damit Zulassung der Antragstellung im LEADER-Programm

Lfd. Nr.	Projektbezeichnung	Projektstandort
1	Soccergolf – Errichten einer Fußballgolfanlage	Massen-NL / OT Ponnisdorf
2	Umsetzung Aktionsplan Lokale Initiativen 2017	Elbe-Elster
3	Sanierungsmaßnahmen zur Erweiterung des Kunst- und Kulturangebotes und zur ganzjährigen Durchführung außerschulischer kultureller Bildungsveranstaltungen und Wehrenzhainer Sommerwerkstätten	Doberlug-Kirchhain / OT Werenzhain
4	Dichterviertel, Umgestaltung der Lessingstraße / West	Bad Liebenwerda
5	Ersatzneubau und Außenanlagen Kita „Themesknirpse“ OT Dubro	Schönnewalde / OT Dubro
6	Erhaltung und Wettbewerbsstärkung des ländlichen gastronomischen Familienbetriebes	Hirschfeld
7	Betriebserweiterung zum Ausbau des bestehenden Leistungsangebotes eines Metallbauunternehmens	Kröbels
8	Anbau an die Kita „Krümelkiste“ in Lindenau	Lindenau
9	St. Barbara Kirche Ortrand	Ortrand
10	Markt- und Kulturhof Winkel	Uebigau-Wahrenbrück / OT Winkel
11	Sicherungsmaßnahme Kegelhalle Münchhausen – Reparatur des Daches	Stadt Sonnewalde / OT Münchhausen
12	Außenanlage mit Neuanschaffung eines Kinderspielplatzes am Sportheim des FC Bad Liebenwerda e.V	Bad Liebenwerda
13	Sanierung Dach Grundschule Wahrenbrück	Uebigau-Wahrenbrück
14	Sankt Nikolai Kirche Bad Liebenwerda – Kommunikatives, kulturelles und kulturpädagogisches Zentrum in der Kurstadt	Bad Liebenwerda
15	Gemeindezentrum Hohenleipisch	Hohenleipisch

Projektaufruf

Schutz - Sicherheit - Wissen

Ideen- und Kooperationsbörse zur Klimafolgenanpassung

Von den Auswirkungen des Klimawandels ist inzwischen jeder Betroffen: steigende Temperaturen, Veränderungen der Niederschläge und Extremwetterereignisse bringen für alle neue Risiken aber auch neue Chancen. Da lohnt es sich gemeinsam nach Ideen zur Klimafolgenanpassung zu suchen.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt wird in der Kurstadtregion Elbe-Elster am 27.03.2017 die „Ideen- und Kooperationsbörse“ zur Klimafolgenanpassung in der Brikettfabrik Louise durchgeführt. Koordiniert von der Stadt Uebigau-Wahrenbrück mit Unterstützung des Kommunikationsbüros IKU, wird die Veranstaltung Akteure aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zusammenbringen und gemeinsam kreative Projektkooperationen zur Stärkung der regionalen Anpassung voranbringen.

Die Veranstaltung wird die Möglichkeiten bieten, sich intensiv mit dem Thema Klimafolgenanpassung auseinanderzusetzen und dazu ermuntern selbst aktiv zu werden. Nach dem Prinzip „ich suche / ich biete“ sind bereits erste Kooperationsangebote auf der Veranstaltungsinternetsite www.kooperationanpassung.de eingestellt. Wer die Angebote nutzen möchte, kann sich dort für die Veranstaltung anmelden und sein Interesse an den Angeboten mitteilen.

Jetzt sind auch Ihre Ideen gefragt! Wenn Sie als Privatperson, Unternehmer, Bildungseinrichtung oder Verein eigene Ideen- oder Kooperationsangebote haben, können Sie diese ebenfalls auf der Internetseite bereitstellen oder an die Stadt Uebigau-Wahrenbrück senden. Das Angebotsspektrum kann sehr vielfältig sein: Wissen vermitteln, Bewusstsein sensibilisieren, praktische Anpassungsmaßnahmen umsetzen, Schutz und Sicherheit erhöhen, Schäden verringern, Handlungsmöglichkeiten erweitern – Klimawandel betrifft jeden, bietet viele Möglichkeiten und geht uns alle an.

Auf der Kooperationsbörse werden alle Projekte vorgestellt und Projektpartner können sich finden und austauschen. Gemeinsam kann überlegt werden wie und wann die Ideen umgesetzt werden. Dazu wird auf der Ideen- und Kooperationsbörse Raum zum Austausch sein. Durch die Stadt Uebigau-Wahrenbrück können die Projektpartner auch bei der Umsetzung und der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Klimafolgenanpassungsprojekte unterstützt werden. Gern können Sie auch als Gast an der Veranstaltung teilnehmen, um sich über die regionalen Auswirkungen und Folgen des Klimawandels sowie über die Klimaprojekte zu informieren.

Stadt Uebigau-Wahrenbrück / Stabsstelle Klimaschutzmanagement
Markt 11, 04938 Uebigau-Wahrenbrück
Web: klimaschutz.uewa.de

M.Sc. Sabine Falk
Tel.: 035365-891-38
Mail: sabine.falk@uewa.de

Dipl.-Ing. (FH) Daniel Willeke
Tel.: 035365-891-31
Mail: daniel.willeke@uewa.de

Lust auf Besuch? Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat.

Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 29. April 2017 bis Samstag, den 15. Juli 2017. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen.

Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen:

Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog
Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart,
Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402,
e-mail: ute.borger@humboldtteam.com,
www.humboldtteam.com

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2017 – März

Do.	02.03.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	06.03.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	07.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	09.03.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	13.03.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	14.03.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	16.03.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	20.03.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	21.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	23.03.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	27.03.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	28.03.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline **(0331) 660- 2211**,
der Telefonnummer **(0331) 660- 1597**
oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Allgemeiner Amtsanzeiger

Haushalt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Der Haushalt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wurde in der Sitzung am 23.02.2017 beschlossen. Er hat ein Gesamtvolumen von ca. 6,7 Mio. EUR. Für Investitionen sollen in diesem Jahr ca. 5,2 Mio. EUR ausgegeben werden. Die größte Herausforderung für die Gemeinde und die Amtsverwaltung liegt in diesem Jahr in der Herstellung der Erschließungsanlagen am Berghelder See in unmittelbarer Nähe des Besucherbergwerkes F 60.

Die Zukunft der Gemeinde und natürlich auch die der übrigen amtsangehörigen Gemeinden liegt im Lausitzer Seenland. Auch nach 25 Jahren ist der Strukturwandel noch nicht abgeschlossen. Eine Region im Umbruch benötigt mehr als nur eine Generation. Die Schaffung der Tourismus- und Freizeitangebote können natürlich nur auf Basis einer gut ausgebauten Infrastruktur gefördert werden. Dies sieht auch die Landesregierung so und hat das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung der Infrastrukturen im Rahmen der Braunkohlensanierung

abgeschlossen. Da die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf neben den Städten Senftenberg und Großräschen, dem Amt Altdöbern und dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz ein wichtiger Bestandteil dieses Zukunftsprojektes ist, werden in hohem Umfang die Infrastrukturmaßnahmen gefördert. Die in den letzten Amtsblättern dargestellten Entwicklungsmöglichkeiten nehmen in diesem Jahr Realität an. Am Nordufer des Berghelder Sees bauen wir seit letztem Jahr ca. 1,5 km Straße sowie eine kleine Hafenanlage. In diesem Jahr kommen weitere Straßenabschnitte beginnend am Parkplatz des Besucherbergwerkes und endend am Parkplatz der Hafenanlage dazu. Neben dem Straßenausbau werden auch die Trink- und Abwasserleitungen sowie die Elektroenergieleitung verlegt. Sie erschließen ab Ende des Jahres ein Teil der Grundstücke, die für Ferienhäuser, für Beherbergung und Gastronomie vorgesehen sind. Auch mehrere Parkplätze in diesem Bereich und am Hafen sollen fertiggestellt werden. Gleichzeitig sichert die LMBV im Rahmen ihrer bergbaulichen Tätigkeit die Haldenstütze der F 60 mittels einer Drainageleitung, die das aufgehende Grundwasser in den Berghelder See ableiten wird. Diese Maßnahme wird von der LMBV allein finanziert.

Es ist vorgesehen, dass im Jahr 2018/19 die ersten Ferienhäuser errichtet werden können. Das gesamte Vorhaben stellt an die Gemeinde und die Amtsverwaltung höchste Anforderungen. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf als relativ kleine Gemeinde trägt hier die eine große Investitionslast, die Ansiedlungen von gewerblichen Unternehmen und Arbeitsplätze im Tourismusbereich schaffen soll. Der Gesamtrahmen dieses Vorhabens erstreckt sich bis in das Jahr 2020 hinein.

Die Gemeinden unseres Amtes werden, wie auch schon im Ergebnis der Schaffung des Gewerbe- und Industrieparks in Massen, nicht nur durch die erhöhte Aufmerksamkeit, sondern auch von der Schaffung von Arbeitsplätzen profitieren. Die Anbindungen an die Stadt Lauchhammer mittels Radweg und der Ortslage Klingmühl sind zurzeit in Vorbereitung. Auch die Stadt Finsterwalde wird Nutznießer dieser Entwicklung werden, denn der Bergheider See kann sich zum Naherholungsgebiet der Stadt entwickeln. Ein Radweg wurde schon vor 10 Jahren beginnend in Nehesdorf bis Lichterfeld errichtet.

Auch die Gemeindeteile Schacksdorf und Lieskau sind nicht vergessen. Die Gemeindevertretung hat sich entschlossen, die Fördermittel des Bundes für kommunale Investitionen und die investiven Schlüsselzuweisungen ausschließlich in den beiden Ortsteilen einzusetzen. Das Gemeindehaus in Lieskau und der Spielplatz werden für ca. 46 TEUR weiter entwickelt. In Schacksdorf wird der Spielplatz für ca. 20 TEUR erweitert und ein neuer Bahnsteig an der Industriebahn für ca. 45 TEUR gebaut. Des Weiteren ist die Ertüchtigung der Radwege inkl. die Errichtung von Schutzhütten für 60 TEUR und ländlicher Wegebau (abhängig von Fördermitteln) geplant. Das Gemeindehaus in Schacksdorf soll mit 22 TEUR weiter saniert werden.

Auf Grundlage der geschilderten Maßnahmen können wir den Haushalt in 2017 ausgeglichen aufstellen. Die Anstrengungen der Gemeinde zeigen nach Jahren der Haushaltssicherung erstmals wieder positive Ergebnisse, die wir im mittelfristigen Planungszeitraum bis 2020 versuchen werden fortzusetzen.

In den folgenden Ausgaben des Amtsblattes wird noch über die Haushalte der Gemeinden Sallgast und Crinitz berichtet.

Richter
Amtdirektor

Amtsdirektor führt Ortsteilgespräche durch

Zur besseren Information der Bürger hat sich Amtsdirektor Gottfried Richter entschlossen, Gesprächsrunden in den einzelnen Ortsteilen unseres Amtes durchzuführen. Hier sollen Anfragen der Einwohner beantwortet werden, vor allem zum gemeindlichen Handeln wie z. B. die strategische Entwicklung der Gemeinden bzw. des Amtes, aber auch Einzelfragen die das Verwaltungshandeln erläutern.

Die Einwohner des Ortsteiles Babben sind aufgerufen

am Mittwoch, dem 22. März 2017 um 18.00 Uhr
in der Keilerbar in Babben

von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Es sind sicherlich nicht alle Fragen im Detail zu klären, was ungeklärt bleibt, kann in individuellen Gesprächen oder zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden. Auch die geplante Verwaltungsstrukturreform ist ein Thema.

Es ist vorgesehen, im Laufe des Jahres alle Ortsteile auszusuchen.

Die Euros-Stiftung sucht Zustifter und Spender

Einem vielfachen Wunsch entsprechend möchte ich kurz über die Arbeit der Euros-Stiftung berichten.

Im Jahr 2015 wurde die privatrechtliche Stiftung durch die Investoren der Windkraftanlagen gegründet. Diese beriefen Herrn André Manigk, Herrn Martin Jung und Herrn Gottfried Richter in den Vorstand sowie die Herren Guido Hedemann, Frank Tischer, Herbert Jünigk, Silvio Schapp, Ramon Kuhbach und Frau Diana Bartsch in das Kuratorium. Die Stiftung ist gemeinnützig und dient unter anderem der Förderung des nachhaltigen und dauernden Engagements der Privatpersonen für das Gemeinwesen, der Bildung und Erziehung, der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. in Kindergärten, Schulen und Vereinen). Sie dient der Förderung und Umsetzung der Jugend- und Altenhilfe, der Unterstützung älterer und behinderter Personen und damit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Mildtätigkeit und Völkerverständigung. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, dient der Pflege von Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz, der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, dem Naturschutz, dem Umweltschutz, dem Wohlfahrtswesen, sie dient der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde. Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf das derzeitige Gebiet des Landkreises Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Finanzmitteln und Grundstücken, die durch Zustiftungen ins Vermögen der Stiftung übernommen wurden. Die Erträge aus dieser Vermögensverwaltung sind Grundlage für die Unterstützung für den o. g. Zweck. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und vergibt Fördermittel in Abstimmung mit dem Kuratorium an ortsansässige Akteure. Vorwiegend werden die Mittel in den Gemeinden eingesetzt, die räumlichen Bezug zu den Stiftern haben, d. h. der Stifter definiert die Gebiete in denen er eine Unterstützung wünscht. Kuratorium und Vorstand arbeiten ehrenamtlich.

Im Jahr 2016 konnten rund 16 TEUR für gemeinnützige Zwecke an Vereine und Feuerwehren in den Gemeinden Lieskau, Göllnitz, Dollenchen, Sallgast und Massen ausgeschüttet werden. Ein Anspruch auf Unterstützung gibt es nicht, jedoch können regionale Akteure Anträge auf Zuwendungen stellen. Die Zuwendungshöhe beträgt 90 % des Gesamtvolumens. Im Jahr 2017 werden wir wiederum Finanzmittel in Höhe von 35 TEUR für die Entwicklung des Gemeinwesens ausschütten. Wichtig ist, dass wir aus dem privaten Bereich (dies können natürliche Personen oder Firmen sein) sowie auch von Gemeinden weitere Stiftungsmittel auch Grundstücke zur Verfügung gestellt bekommen, so dass ein größeres Grundstockvermögen die weitere Unterstützung der regionalen Akteure sichert. Spenden Sie oder stiften Sie zu!

Richter
Vorstandsvorsitzender



Diplomdesigner und Maler Dietrich Tosch verlässt uns

Über 5 Jahre lebte und arbeitete Dietrich Tosch in der Gemeinde Massen und hinterlässt auch im gesamten Amt seine Spuren. Der Maler mit den „französischen Farben“ hat neben seinem individuellen künstlerischen Schaffen die Kulturtage des Amtes ins Leben gerufen, die bereits vier Mal erfolgreich, nicht nur die eigene Bevölkerung, begeistert haben. Herr Tosch zieht nach Berlin an den Kudamm und wird, obwohl schon im 71. Lebensjahr, dort seine künstlerische Tätigkeit fortsetzen.

Wir möchten uns auf diesem Wege im Namen der Kunstbegeisterten für sein Schaffen bedanken und haben die Hoffnung, dass er auch ab und zu seine Heimat besucht.

Vielen Dank dafür Herr Tosch.

Aufruf an alle Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für Vorschläge zur Verleihung der SilberElster

Alle Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden aufgerufen, Vorschläge für eine Einzelperson und einen Verein/Clubs mit Begründung bis zum 30.04. des Jahres zu übermitteln.

Bewertungskriterien:

1. Einzelperson

Bewertet werden außergewöhnliche Leistungen, die ehrenamtliche Tätigkeiten für das Allgemeinwohl zum Inhalt haben. Zur Darstellung gehört ein Lebenslauf, in dem die besonderen Leistungen hervorgehoben werden.

2. Verein / Clubs

Darstellung der Vereinsgeschichte (Mitgliederzahl, inhaltliche Schwerpunkte, Jugendarbeit, Umweltschutzarbeit, Sportarbeit, soziales Engagement und vieles andere mehr). Der Verein / Club muss im Amtsgebiet ansässig sein.

Informationen der Jugendkoordinatorin

Aufruf Jugend packt an – ein Wochenende für Elbe-Elster

Im Jahr 2016 folgten 102 Jugendgruppen im Landkreis dem Aufruf, im ländlichen Raum aktiv zu werden und zeigten, dass sie als Jugendgruppe ein hohes Maß an Kreativität und Verantwortungsbewusstsein für ihr Umfeld haben und bereit sind, dieses mitzugestalten. So sollte es auch in diesem Jahr sein. Der Aktionstermin ist das **Wochenende vom 21. April bis 23. April 2017**. In begründeten Ausnahmefällen kann das Projekt auch um eine Woche nach hinten (28.04. bis 30.04.2017) verschoben werden.

Liebe Jugendclubs, Jugendfeuerwehren, Jugendgruppen in Vereinen schaut euch um, wo es in eurem Ort etwas zu tun gibt. Oft brauchen Spielplätze einen neuen Anstrich, oder es liegt noch Laub vom Herbst auf Dorfplätzen, das entfernt werden müsste, oder ... Redet mit eurem Bürgermeister, Ortsvorsteher oder Gemeindevertretern und trifft Vereinbarungen was an dem Projektwochenende werden soll.

Die Formulare zur Vereinbarung und somit auch zur Anmeldung zur Aktion können ab sofort bei mir im Amt geholt, oder von mir angefordert werden unter Email: mittelstaedt@juriev.de oder 0152-3399792. Für die erfüllte Arbeitsaufgabe, die sich die jugendlichen Teilnehmer vorgenommen und vereinbart haben, stellt auch in diesem Jahr der Landkreis jeder Gruppe einen Pokal und 50 € zur Verfügung. Ich werde die Gruppen am Aktionswochenende vor Ort besuchen. Anmeldungen (ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung) bitte bis spätestens 11. April 2017 bei mir im Amt Zimmer 4 abgeben, einscannen und mailen oder an 03531/7164732 faxen.

Eure Jugendkoordinatorin
Cordula Mittelstädt

Ende Informationen der Jugendkoordinatorin

Veranstaltungen im März 2017

Datum	Zeit	Veranstaltung
29.03.	18.00 Uhr	Buchlesung von Ulf Lehmann, Herzberg Mit musikalischer Begleitung durch Chris Lunatis im Rahmen der Veranstaltungsreihe „LiteraTour zwischen Elbe und Elster 2017“ zum Thema: „Mit Luther und Melanchthon unterwegs in Elbe und Elster – Geschichte – Erinnerungsorte – Legenden“ Schloss Sallgast Heimatverein Sallgast e.V.

Veranstaltungskalender 2017 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Um die Termine der Veranstaltungen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2017 im Amtsblatt und im Veranstaltungskalender des Landkreises Elbe-Elster veröffentlichen zu können, bitten wir um Mitteilung der geplanten Veranstaltungen der amtsangehörigen Gemeinden (Vereine/Ortsgruppen) **bis zum 31.03.2017** schriftlich an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Wirtschaftsförderung – Frau Becker
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz.

Ortschronisten bitten um Mithilfe

Die Ortschronisten bitten um Zusendung von Material, wie Fotos, Urkunden oder Schriftstücken (als Leihgabe) für eine gelungene Ausstellung Anfang 2018:

„Ausstellung Handwerk in den Amtsdörfern“

Sollten Sie an einer Mitwirkung/Mithilfe interessiert sein oder historisches Material zur Verfügung stellen können, bitten wir um Kontaktaufnahme mit den Ortschronisten bzw. mit dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Ansprechpartnerin: Frau Kolinska.

Wir danken im Voraus für ihre Unterstützung.

Straßenreinigung nach der Winterperiode in den Ortsteilen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Auch in diesem Jahr führt die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Rahmen ihres Winterdienstes in ihren Ortsteilen Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf eine Reinigung aller Straßen nach der Winterperiode durch. Nach Witterungslage ist die Straßenreinigung Anfang April geplant.

Der Bürgermeister

Aktivitäten in unserer Gemeinde Lindthal

Am Sonnabend, dem 10.12.2016 zog in froher Stimmung eine singende Gruppe mit „wärmenden“ Getränken und Knabbereien durch den Ort. Sie erfreuten die Einwohner mit Advents- und Weihnachtsliedern. Dies ist zu einer schönen Tradition geworden und soll auch weiterhin Bestand haben.

Am Montag, dem 12. Dezember 2016 trafen sich Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde in der ehemaligen „Kleinen Elsterschänke“. Hier hatten fleißige Hände schon am Vorabend den Raum liebevoll geschmückt und die Vorbereitungen für eine kleine vor-



weihnachtliche Feier getroffen. Nach einem guten Kaffee mit Stollen und Gebäck sorgte Herr Sallmann mit seinem Keyboard für die musikalische Umrahmung. Bei leckerem Glühwein wurden Weihnachtslieder gesungen, Gedichte vorgetragen und ganz viel erzählt. Nachdem ein kleiner Imbiss verspeist war, ging es vergnügt nach Haus. Den eifrigen Helfern ganz herzlichen Dank für den gemeinsamen gemütlichen Nachmittag.

Ebenso Dank dem Amt Massen für die finanzielle Zuwendung und den zur Verfügung gestellten Raum. Damit entfallen für unsere Seniorinnen und Senioren längere Anfahrtswege. Die große Beteiligung zeigt, dass diese Möglichkeit wohlwollend angenommen wurde.

Ende Januar waren die fröhlichen Feuerwehrleute beim Zernpern unterwegs. Beim traditionellen Eierkuchenessen konnte jeder dabei sein (nicht nur Feuerwehrleute).

N. Müller
Ortsvorsteher



Dorffest in Massen am 10./11. Juni 2017

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

der Verein zur Förderung des Landlebens e.V. plant für den 10. und 11. Juni 2017 ein Dorffest.

Wir wollen mit Ihnen am Samstag um 15:00 Uhr mit dem Kaffeetrinken beginnen. Viele Aktivitäten erwarten Sie, freuen Sie sich auf die Begegnung mit Nachbarn, Freunden und Bekannten lassen Sie sich überraschen.

Der Höhepunkt soll am Sonntag ab 10 Uhr ein Festumzug durch das Dorf in Massen mit anschließender Blasmusik sein.

Wer am Festumzug teilnehmen möchte, wird gebeten die beigefügte Anmeldung ausgefüllt, bis zum 08.04.2017 in den Briefkasten der FFW in Massen oder bei Modrow, Finsterwalder Str.10 einzuwerfen. Für Rückfragen steht Robert Hoffmann (FFW) unter 0151 50640898 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Heike Modrow
Vorsitzende

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug

zum Dorffest in der Gemeinde Massen- Niederlausitz am 11. Juni 2017

Liebe Vertreter der Ortsteile von Massen-Niederlausitz, Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

Höhepunkt des Dorffestes der Gemeinde Massen-Niederlausitz ist der Festumzug am Sonntag, 11. Juni 2017. **Treffen um 9:00 Uhr, Start um 10:00 Uhr.**

Bitte geben Sie Ihre Anmeldung bis spätestens 08.04.2017 im Briefkasten der Feuerwehr Massen oder bei Modrow, Finsterwalder Str. 10, Massen ab.

Für Rückfragen steht Robert Hoffmann (FFW) unter 0151 50640898 zur Verfügung.

i.A. des Festkomitees
Heike Modrow

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bildtitel:

Wer gestaltet das Bild?

☐ ausschließlich Laufgruppe

☐ motorisiertes Bild

☐ Laufgruppe mit Pferde

☐ eigene Musik

☐ ausschließlich Pferde und ReiterInnen

☐

Text für Moderation (Bitte nur 4-6 Zeiler!!!)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

AnsprechpartnerIn:

Telefon: E-Mail:

Adresse:



So eine spannende Wanderung macht hungrig. Deshalb waren wir froh, als uns am Wasserturm unser Hausmeister Herr Bielefeldt mit Grillwürsten erwartete. Die waren lecker! Dem Duft der Grillwürste konnte auch ein Jäger nicht widerstehen, der dort in der Jägerhütte Urlaub machte und am Abend vorher ein Wildschwein erlegt hatte. Er bekam eine Wurst ab und dafür durften wir uns das Wildschwein aus der Nähe mal ansehen.

Wie immer war auch diese Winterwanderung ein voller Erfolg und wir freuen uns schon auf die nächste Wanderung durch unseren schönen Schlosswald. An Herrn Friedrich und Herrn Bielefeld ein herzliches „Dankeschön“ für die Organisation.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Schlosszwerge“ Sallgast

Wandern durch den Winterwald

Jedes Jahr gehen wir mit unserem Förster Herrn Friedrich auf Winterwanderung. Am 13.1.2017 war dafür das perfekte Wetter. Wir hatten Glück, dass viel Schnee lag und so haben wir schon vor der ersten Kreuzung ganz viele Tierspuren entdeckt, die uns Herr Friedrich geduldig erklärte. Bevor die Wanderung aber richtig los ging, wurden wir von ihm mit dem Jagdhorn nach Jägertradition begrüßt. Das hörte sich so schön an, dass wir auch gleich probierten ein paar Töne mit dem Jagdhorn zu blasen. Einigen gelang das schon ganz gut. Die Idee, uns ein Horn aus einem Stück Gartenschlauch und einem Trichter selbst zu bauen, probieren wir bestimmt zu Hause mal aus.

Nun ging es zu verschiedenen Stationen unserer Wanderung. Herr Friedrich hatte wieder viele tolle Einfälle, um uns mit Spiel und Spaß Wissen über den Wald und seine Tiere zu vermitteln. Wir bestimmten Baumarten, puzzelten Zweige zusammen, suchten im Schnee, wie die Wildschweine, nach Eicheln, fanden Spuren und machten mit den Tierläufen, die Herr Friedrich mitbrachte, selber Spuren im Schnee. Spaß machte auch das „Eichhörnchen-Spiel“. Jedes Kind bekam eine Nuss und versteckte sie als „Wintervorrat“. Alle „Eichhörnchen“ liefen zurück zum Kobel (so heißt nämlich das Nest des Eichhörnchens) und hielten Winterruhe. Doch dann sollte jeder seine Nuss wiederholen. Das war gar nicht so einfach! Einige Nüsse wurden nicht gefunden. Daraus wachsen bestimmt bald Nussbäume!



Jahresrückblick Jugendclub Sallgast 2016

Was war das doch wieder für ein spannendes Jahr 2016 für die Sallgaster Jugend?

Im Frühling fand die traditionelle „48-Stunden Aktion“ statt. Wir teilten uns in 2 Gruppen auf, die Männer säuberten den Clubgraben und schauten auf den Spielplätzen, ob die Farbe an den Geräten noch frisch war. Die Frauen pflanzten im eigenen „Clubgarten“ ein kleines Beet mit vielen Blumen und Kräutern.

Das alljährliche Maiturnier war wieder ein voller Erfolg, es mischten viele Teams mit. Selbst die Frauen haben einen Ehrenplatz ergattert.

Zu Christi Himmelfahrt empfangen wir wieder viele Truppen mit leckeren Speisen vom Grill und kühlen Getränken. Für das Jahr 2017 haben wir uns ein ganz besonderes Highlight ausgedacht. Ein Besuch am Männertag lohnt sich also allemal!

Dann stand auch schon wieder das Parkfest vor der Tür. Es wurde schon Wochen vorher ein kleines Programm für den Freitagabend einstudiert. Außerdem veranstalteten wir auch wieder die „Ritterspiele“ (ein Hindernisparcours über den Schlossteich). Auch hier konnten wir wieder eine rege Teilnahme vieler Jugendlicher verzeichnen.





Fahrt in den Spreewald



Zampern

Im Jahr 2016 hatten wir uns außerdem auf die Fahne geschrieben, dass wir die Jugend ein wenig für das Mitwirken in einer Gemeinschaft begeistern. Und somit unternahmen wir im Juni eine Fahrt in den Spreewald um die Kultur und Bräuche in unserer Umgebung kennenzulernen. Dies wurde von den Einnahmen aus dem Parkfest im Jahr 2015 gesponsert. Ein Dank geht nochmals an alle Mitwirkenden des Parkfestes.

Wir fuhren mit dem Kahn und haben einen sehr schönen Tag zusammen verbracht. Danach gab es noch leckere Speisen aus dem Spreewald.

Schon Anfang des Jahres nahmen wir uns vor, dass der Club eine dringende Sanierung braucht. Deshalb stellten wir einen Antrag an den Landkreis der unter dem Namen „Das WIR gewinnt“ läuft. Und wir bekamen den Zuschlag und damit 500 € zum Sanieren. Hiermit danken wir dem Landkreis Elbe-Elster für die großzügige Unterstützung.

Nun waren wir an jedem Wochenende eingespannt und sanierten unseren Partyraum komplett.

Wir legten eine Wand frei, rissen den Boden heraus, die Wände wurden verspachtelt und bekamen einen neuen Anstrich. Im Flur und Partyraum wurde ein neuer Boden verlegt und der Flur bekam eine Fotowand mit vielen schönen Erinnerungsfotos aus den letzten Jahren.

Im Oktober fand unsere erste Karnevalsversammlung statt. Schnell haben wir uns für ein Motto entschieden: „Die Monster steigen aus dem Grab, in Sallgast wird die Nacht zum Tag!“ Dies passte perfekt zu unserem Schwartenabend, der im „Horror-Schloss“ in Sallgast stattfand. Wir haben uns über die vielen Zuschauer und den gelungenen Abend gefreut.

Die Woche zuvor haben wir unser alljährliches Zampern durchgeführt und waren sehr erstaunt, dass über 70 Gruselgespenster, Hexen und Vampire mitgelaufen sind.



Fahrt in den Spreewald

Die nächste erfreuliche Nachricht empfing uns Ende Januar, wir erhielten von „die Linke“ einen Zuwendungsbescheid über 250 €. Dieses Geld wird zur Deckung der Ausgaben von der Clubsanierung benötigt.

Nun stehen in naher Zukunft noch viele weitere Termine an. Es werden noch einige Auftritte bei vielen Veranstaltungen stattfinden. Und danach geht die Planung für die kommenden Aktivitäten los.

Na dann – auf ein neues und spannendes Jahr 2017!

Euer Jugendclub Sallgast

TSV Germania Massen Heimspiele der Abteilung Handball

Zeit	Mannschaft	Gegner
Samstag, 11.03.2017		
15.00 Uhr	Männer	SSV Rot-Weiß Friedland
17.00 Uhr	Frauen	VfB Doberlug-Kirchhain
Samstag, 18.03.2017		
11.30 Uhr	männl. Jugend D	Lausitzer HC Cottbus
13.00 Uhr	männl. Jugend A	SV Eintracht Ortrand
15.00 Uhr	Männer	HSC 2000 Frankfurt(Oder)
17.00 Uhr	Frauen	MTV 1860 Altlandsberg II
Samstag, 25.03.2017		
14.30 Uhr	männl. Jugend A	Massen – Finsterwalde in Finsterwalde
15.00 Uhr	Frauen	SV 63 Brandenburg-West
17.00 Uhr	Männer	HC Bad-Liebenwerda
Samstag, 01.04.2017		
13.00 Uhr	männl. Jugend D	SV Herzberg
15.00 Uhr	Männer	HV Calau



Altersjubiläen im Jahr 2017 für den Monat März

Stand: 22.02.2017

70. Geburtstag

06.03.	Kinzl, Monika	Sallgast OT Göllnitz
17.03.	Krüger, Monika	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
25.03.	Richter, Ingrid	Massen-Niederlausitz OT Massen

75. Geburtstag

03.03.	Perl, Gerhard	Massen-Niederlausitz OT Babben
05.03.	Förster, Annemarie	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau
06.03.	Krüger, Harry	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
08.03.	Bendias, Horst	Crinitz
08.03.	Fladrich, Monika	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
25.03.	Kraatz, Dieter	Sallgast OT Sallgast
31.03.	Schultz, Gisela	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

80. Geburtstag

03.03.	Hartnick, Horst	Sallgast OT Dollenchen
07.03.	Janke, Gertraud	Massen-Niederlausitz OT Massen
11.03.	Vierk, Gertrud	Massen-Niederlausitz OT Massen
16.03.	Gahl, Herbert	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
16.03.	Marx, Christa	Massen-Niederlausitz OT Massen

85. Geburtstag

08.03.	Skrotzki, Siegfried	Massen-Niederlausitz OT Massen
--------	---------------------	-----------------------------------

90. Geburtstag

03.03.	Jünigk, Dorothea	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau
--------	------------------	---------------------------------------

Evangelische Kirchengemeinden Massen und Breitenau März 2017

Gottesdienste in Massen:

05.03. um 10:00 Uhr	mit Lektorin Kotte
19.03. um 10:00 Uhr	mit Lektorin Kotte

Gottesdienst in Breitenau:

05.03. um 11:00 Uhr	mit Lektorin Kotte
---------------------	--------------------

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten März 2017

Monatsspruch März:

„Vor einem grauen Haupt sollst du aufstehen und die Alten ehren und sollst dich fürchten vor deinem Gott; ich bin der HERR.“

Lev 19,32

Gottesdienste in Betten:

05.03. um 11:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
19.03. um 11:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
02.04. um 11:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

15.03. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

12.03. um 09:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
26.03. um 10:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

08.03. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

26.03. um 09:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
---------------------	------------------

14.03. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

05.03. um 09:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
19.03. um 09:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
02.04. um 09:00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

21.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

05.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
19.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
02.04. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

10.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollnichen:

12.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
26.03. um **11.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

07.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

12.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Weltgebetstag:

Der Weltgebetstag findet am Freitag, dem 3. März, um 18.00 Uhr im Vereinshaus in Lieskau an der Festwiese statt. Die Liturgie kommt in diesem Jahr von den Philippinen. Sie sind dazu ganz herzlich eingeladen.

(Änderungen vorbehalten!)

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117

Notruf für Akutfälle: 112

Ende Allgemeiner Amtsanzeiger